

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 40/10 BH

L 3 AS 4913/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 3584/09 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2010 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
Krauß und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
19. Mai 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilli-
gen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat vor dem Sozialgericht (SG) Freiburg ein Klageverfahren geführt mit dem Ziel, von dem beklagten Träger der Grundsicherung eine Auskunft zu erhalten, welche Kosten im Zusammenhang mit einer von ihm geplanten Ausstellung übernommen werden würden. Die Klage hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 9.9.2009 abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt und mit Schriftsatz vom 10.10.2009 beantragt, den Gerichtsbescheid aufzuheben und nach seinen vor dem SG gestellten Anträgen zu entscheiden sowie die Beklagte zur Erteilung einer Zusicherung zur Übernahme der wegen der Ausstellung anfallenden Kosten, einer Zusicherung, dass ihm kein finanzieller Schaden entstehen werde, sowie einer Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die lange Verfahrensdauer zu verurteilen. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und die erhobenen Klagen abgewiesen (*Urteil vom 19.5.2010*). Die Berufung sei unbegründet, denn wie das SG zutreffend ausgeführt habe, sei der bei der Beklagten gestellte Antrag auf Erteilung einer Auskunft zu unbestimmt und damit unzulässig gewesen. Die im Berufungsverfahren erfolgte Klageänderung (§ 99 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sei nicht zulässig, weil die Beklagte nicht eingewilligt habe und der Senat die Klageänderung auch nicht für sachdienlich halte. Sie sei schon deshalb nicht sachdienlich, weil es an einer anfechtbaren Ausgangsentscheidung (mithin der Ablehnung der beantragten Zusicherungen durch Verwaltungsakt) fehle und eine geänderte Klage als unzulässig hätte abgewiesen werden müssen.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht ersichtlich. Klärungsbedürftige Rechtsfragen sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Fallgestaltung nicht erkennbar.
- 7 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)